Zuständigkeitsordnung (ZustO) der Gemeinde Weilerswist vom 23.02.2023

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung legt die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates und der Bürgermeisterin¹ fest. Bei Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen wird der Rahmen durch die Haushaltssatzung vorgegeben.
- (2) Den Ausschüssen obliegen nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung die Beratung sowie die Entscheidung der ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Die Ausschüsse haben bei ihren Beratungen und Entscheidungen zu beachten, dass die Aspekte des Umweltschutzes, des Klimaschutzes und der Klimawandelfolgenanpassung in gebührender Weise Berücksichtigung finden.
- (4) Soweit nicht durch ein Gesetz, die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder einen Beschluss des Rates einem Ausschuss die selbständige Entscheidung einer Angelegenheit übertragen ist, fasst er lediglich einen Empfehlungsbeschluss an den Rat.
- (5) Besondere Zuständigkeiten der Ausschüsse (z.B. gemäß der Hauptsatzung sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen) bleiben unberührt.
- (6) Die in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

- (1) Der Haupt-, und Finanzausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW) und in sonstigen, ihm durch die GO NRW ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten.
 - Er hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 GO NRW).
- (2) Fällt eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss unter Berücksichtigung des Schwerpunkts der Angelegenheit, welcher Ausschuss für eine Entscheidung zuständig ist.
- (3) Der Ausschuss berät
 - 1. aus dem Bereich des Finanzwesens über
 - a) den Haushaltsplan,
 - b) die Überwachung des Haushaltsvollzugs,

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für sämtliche Geschlechter.

- c) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben oder privatrechtlicher Entgelte soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- d) den Erlass von Satzungen und Entgeltordnungen soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- e) die Übernahme von Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte,
- f) die Aufhebung einer vom Kämmerer verhängten Haushaltssperre.
- wesentliche Organisations- und Personalangelegenheiten im Sinne des § 73 GO NRW, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates oder der Bürgermeisterin gegeben ist.
- (4) Der Ausschuss entscheidet über
 - 1. Vergaben im Rahmen der Wertgrenzenregelung der Vergabeordnung der Gemeinde Weilerswist für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen,
 - 2. die Genehmigung von Dienstreisen der Ausschüsse und einzelner Rats- und Ausschussmitglieder.
- (5) Der Ausschuss entscheidet zudem, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist,
 - 1. aus dem Bereich des Finanzwesens über
 - a) die Aufnahme von Investitionskrediten,
 - b) die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen.
 - 2. aus dem Bereich des Liegenschaftswesens über
 - a) die Grundsätze der Liegenschaftspolitik,
 - b) die An- und Vermietung von Gebäuden und Wohnungen,
 - c) die An- oder Verpachtung von Grundstücken,
 - d) den Tausch oder An- oder Verkauf von Grundstücken,
 - e) die Bestellung und Veräußerung von Erbbaurechten,
 - f) die Einleitung von Enteignungsverfahren,
 - g) die Annahme von Schenkungen und Stiftungen im Immobiliarbereich.
- (6) Sofern nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin nach § 9 dieser ZustO gegeben ist, entscheidet der Ausschuss über:
 - 1. Vergaben und den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften,
 - 2. den Erlass von Geldforderungen,
 - 3. die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen,
 - 4. die Erhebung und Rücknahme von Klagen,
 - 5. den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

- (1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann aufgrund eigener Initiative oder auf Antrag Einzel- und Zwischenprüfungen durchführen.

§ 4 Wahlprüfungsausschuss (WPA)

Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung des Ratsbeschlusses über etwaige gegen die Kommunalwahl erhobene Einsprüche sowie die Gültigkeit der Kommunalwahl.

§ 5 Wahlausschuss (WA)

Dem Wahlausschuss obliegen die ihm im Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Aufgaben.

§ 6 Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung (GeWi)

- (1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung berät alle wesentlichen Angelegenheiten im Bereich der Gemeindeentwicklung und Bauleitplanung einschließlich zugehöriger Kostenprognosen, insbesondere über
 - 1. vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung²,
 - 2. Planung, Neubau, Umbau bzw. Erweiterung von
 - a) Schulgebäuden und schulischen Außenanlagen sowie
 - b) bauliche Anlagen sonstiger gemeindlicher Gebäude und in Bereiche, die für Gemeindebedarfsflächen ausgewiesen sind,
 - 3. Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach der Bauordnung für das Land NRW,
 - 4. städtebauliche Verträge nach dem Baugesetzbuch,
 - 5. vorbereitende und planerische Aufgaben nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften,
 - 6. folgende Angelegenheiten aus dem Bereich des Erschließungsbeitragsrechts:
 - a) die Bildung von Abschnitten,
 - b) die Zusammenfassung von Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit,
 - c) Kostenspaltung.
- (2) Der Ausschuss entscheidet, sofern die rechtlichen Voraussetzungen ansonsten gegeben sind und soweit die Entscheidung nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder der Bürgermeisterin vorbehalten ist, über:
 - 1. Aufgaben, die sich aus der Ausübung der Planungshoheit der Gemeinde ergeben,
 - 2. die Anordnung von städtebaulichen Geboten nach dem Baugesetzbuch,
 - 3. verfahrensleitende Beschlüsse im Bauleitplanverfahren ³,

² Darunter fallen unter anderem Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne

³ Aufstellungsbeschluss, Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Beschluss über die Wiederholung eines Verfahrensschritts, etc.

- 4. Stellungnahmen
 - a) zu Planungen Dritter 4,
 - b) von Abgrabungsvorhaben zur Gewinnung von Bodenschätzen und deren Rekultivierung,
 - c) zur Errichtung und den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen,
- 5. Strukturuntersuchungen, Standortprogramme, Rahmenplanungen, Handlungs- und Maßnahmenkonzepte sowie Altlastensanierung,
- 6. städtebauliche Wettbewerbe,
- 7. folgende Vertragsangelegenheiten:
 - a) den Abschluss von Ablösungsverträgen nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz NRW,
 - b) den Abschluss von Erschließungsverträgen (Unternehmerverträge) nach dem Baugesetzbuch,
- 8. Aufgaben und Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz NRW,
- 9. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismus.
- (3) Der Ausschuss berät über die Satzungen nach dem Baugesetzbuch ⁵.

§ 7 Ausschuss für Bildung, Integration, Generationen und Soziales (BIGS)

- (1) Der Ausschuss berät über alle wesentlichen Angelegenheiten:
 - 1. nach dem Schulgesetz,
 - 2. der Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderspielplätze ⁶,
 - 3. der demografischen Entwicklung und Generationenarbeit, insbesondere das Angebot in der Kinder-, Jugend- sowie Seniorenarbeit,
 - 4. Fachentwicklungsplanungen im Bereich des Wohnungsmarktes, der Obdachlosenhilfe und der Seniorenhilfe.
 - 5. von Asylbewerbern und Geflüchteten und Integrationsarbeit,
 - 6. zu aktuellen sozialen Problemlagen,
 - 7. die Pflege der Beziehungen mit in- und ausländischen Gemeinden, Partnerschaften und Patenschaften,
 - 8. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (einschließlich ordnungsbehördlicher Verordnungen),
 - 9. grundsätzliche Angelegenheiten der Feuerwehr sowie des Schutzes vor Gefahrenpotenzialen.

_

⁴ u.a. Raumordnung, Regional- und Landesplanung, Planfeststellungsverfahren, Landesentwicklungs- und Gebietsentwicklungsplanungen sowie interkommunale und regionale Entwicklungsplanungen

⁵ Insbesondere Klarstellungs-, Entwicklungs-, Ergänzungs-, Innenbereichs- und Außenbereichssatzungen, Veränderungssperren, Erschließungsbeitragssatzung u.ä.

⁶ deckt ebenfalls die Beratung zum Bau und zur Errichtung von Kinderspielplätzen ab

- (2) Der Ausschuss entscheidet, soweit die Entscheidung nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder der Bürgermeisterin vorbehalten ist, über:
 - 1. Schulangelegenheiten, einschl. Schulentwicklungsplanung und Schuleinzugsbereiche,
 - 2. Angelegenheiten der öffentlichen Büchereien und der Erwachsenenbildung,
 - 3. Angelegenheiten kommunaler Heimats- und Brauchtumspflege,
 - 4. Angelegenheiten der gemeindlichen Kulturförderung und -pflege sowie Kultureinrichtungen,
 - 5. Angelegenheiten der Gemeindegeschichte und Gemeindekunde,
 - 6. Angelegenheiten des gemeindlichen Archiv- und Dokumentationswesens,
 - 7. Angelegenheiten im Bereich Sport und Freizeitwesen 7,
 - 8. die Gewährung von Zuschüssen an Wohlfahrtsverbände und Selbsthilfegruppen im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - 9. die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung.
- (3) Der Ausschuss berät zudem über folgende Satzungen:
 - 1. die seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Satzungen sowie Nutzungs- und Entgeltordnungen,
 - 2. die Satzungen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenund Flüchtlingsunterkünfte.

§ 8 Ausschuss für Klima, Infrastruktur, Energie und Mobilität (KIEMo)

- (1) Der Ausschuss berät über alle wesentlichen Angelegenheiten und Maßnahmen des Umweltschutzes, Klimaschutzes und der Klimawandelfolgenanpassung insbesondere in den Bereichen
 - 1. allgemeine Umweltbelastungen,
 - 2. Luftreinhaltung, Lärmschutz und Lärmminderung,
 - 3. Schutz des Bodens sowie Sicherung und Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wald- und Erholungsflächen, Ausgleichsflächen und Grünanlagen ⁸,
 - 4. umweltfreundliche Rohstoffgewinnung, Energiegewinnung, -versorgung und -gebrauch.
 - 5. Renaturierungsmaßnahmen,

u.a. Grundsätze der (Jugend)Sportförderung, Sportstättenentwicklung, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Sportanlagen, sowie Sportlerehrung, Sportveranstaltungen, Belegungspläne soweit kein Einvernehmen mit den Sportvereinen zustande kommt, Verteilung der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel für den Bereich Sport- und Freizeitwesen
 umfasst auch die Planung und Pflege

- 6. Ausgleichsmaßnahmen,
- 7. Umsetzung öffentlicher ökologischer Maßnahmen,
- 8. Unterstützungsmöglichkeiten und -maßnahmen der Gemeinde bei privaten ökologisch wertvollen Initiativen,
- 9. Wasserrecht.
- 10. Grundsätze in der Planung zur Erzeugung erneuerbarer Energien, der Energieversorgung sowie in der energieeffizienten Bauleitplanung.
- (2) Der Ausschuss entscheidet, soweit die Entscheidung nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder der Bürgermeisterin vorbehalten ist, über
 - 1. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Hoch- und Tiefbau und sonstigen Einrichtungen,
 - 2. Ausbauprogramme für Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen,
 - 3. Fragen der Verkehrsplanung, -sicherheit und -beruhigung,
 - 4. Benennung von Straßen und Wegen,
 - 5. Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 6. Parkraumbewirtschaftung,
 - 7. sonstige Angelegenheiten der Mobilität und des ÖPNV,
 - 8. Abwasser- und Abfallangelegenheiten,
 - 9. Friedhofsangelegenheiten,
 - 10. Bau- und die Errichtung von kommunalen Spielplätzen,
 - 11. Gewässerangelegenheiten,
 - 12. Angelegenheiten der digitalen Infrastruktur.
- (3) Dem Ausschuss sind alle Anträge auf Genehmigung der Errichtung oder des Betriebs einer Anlage im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Kenntnis zu bringen, die der Bürgermeisterin vorgelegt werden.
- (4) Im Bereich seiner Zuständigkeiten nach Abs. 1 und 2 bereitet der Ausschuss für Klima, Infrastruktur, Energie und Mobilität Satzungen vor.

§ 9 Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin entscheidet über:
 - 1. Vergaben und den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften bis zu 7.500 €,
 - 2. die An- und Vermietung von Gebäuden und Wohnungen mit einer jährlichen Miete bis zu 7.500 €,
 - 3. die An- oder Verpachtung von Grundstücken mit einer jährlichen Pacht bis zu 7.500 €.
 - 4. Begründung von Erbbaurechten mit einem jährlichen Entgelt bis zu 7.500 €,
 - 5. den Erlass von Geldforderungen bis zu 7.500 €,
 - 6. die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen bis zu 7.500 €,
 - 7. die Erhebung und Rücknahme von Klagen bis zu einem Streitwert von 7.500 €,
 - 8. den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, soweit die Differenz zwischen ursprünglich geltend gemachter Forderung und verbleibender Forderung einen Betrag von 7.500 € nicht übersteigt.
- (2) Werden die Wertgrenzen des Absatzes 1 überschritten, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Der Haupt- und Finanzausschuss wird zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres schriftlich über die Vergaben mit einem Auftragswert ab 5.000 € informiert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig werden die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.2020 sowie alle bestehenden Rats- und Ausschussbeschlüsse über Zuständigkeitsregelungen in Einzelfällen aufgehoben.

Weilerswist, den 23.02.2023

Anna-Katharina Horst Bürgermeisterin